

Richtlinien für Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit und Krankheitsverhütung

§ 1. Sofern in diesen Richtlinien nichts Abweichendes geregelt ist, gelten für die Erbringung der Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit die Richtlinien des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger für die Erbringung von Leistungen im Rahmen der Rehabilitation sowie von Leistungen im Rahmen der Festigung der Gesundheit und der Gesundheitsvorsorge (RRK).

§ 2. Zu Genesungsaufenthalten, Erholungsaufenthalten für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 19. Lebensjahr, Erholungsaufenthalten von Erwachsenen, Landaufenthalten sowie zu Heilverfahren in Kuranstalten werden, mit Ausnahme der Fälle des § 3, keine Zuschüsse geleistet.

Zuschüsse zu den Kosten der Entsendung im Rahmen einer Kindererholungsaktion und zur Teilnahme an Diätferien

§ 3. (1) Zu den Kosten der Entsendung im Rahmen einer Kindererholungsaktion sowie zur Teilnahme an Diätferien kann ein Zuschuss in Höhe von S 100,--/Tag - € 7,27/Tag geleistet werden.

(2) Als Kindererholungsaktionen im Sinne des Abs. 1 gelten Erholungsaktionen, die von Organisationen (wie z. B. Nö. Landesjugendamt, Österreichischer Gewerkschaftsbund, Volkshilfe, Kinderfreunde, Kinderrettungswerk, Kinderland, Caritas, Kinderhilfsfonds des ÖAAB für NÖ, Evangelisches Jugendwerk) durchgeführt werden.

(3) Diätferien im Sinne des Abs. 1 werden u. a. von folgenden Organisationen durchgeführt: Young Austria, Salzburg, Institut Sacré Coeur, Pressbaum, Jugend- & Familiengästehäuser, Graz, Caritas Linz und Gesundheitsforum Niederösterreich.

(4) Die Bewilligung von Erholungsaufenthalten von Kindern erfolgt nach medizinischen Grundsätzen.

Begleitpersonen

§ 4. (1) Bei Vorliegen folgender Voraussetzungen können im Falle der Bewilligung eines Genesungs-, Erholungs- oder Landaufenthaltes ei-

nes Versicherten bzw. Angehörigen oder eines Erholungs- oder Landaufenthaltes von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 19. Lebensjahr auch Zuschüsse zu den Aufenthaltskosten für eine Begleitperson in Höhe von S 200,--/Tag - € 14,53/Tag gewährt werden:

- a) für Erwachsene und Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr in besonders medizinisch begründeten Fällen, wobei dies vom Chef(Kontroll)arzt nach eingehender Begutachtung und allenfalls nötiger Einholung zusätzlicher ärztlicher Befunde festzustellen ist;
- b) für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, sofern die Begleitperson ärztlicherseits vorgeschlagen und das Kind nicht im Rahmen einer kasseneigenen Aktion nach § 5 oder einer Erholungsaktion, die von einer der im § 3 Abs. 2 genannten Organisationen durchgeführt wird, entsendet wird.

(2) Für Heilverfahren eines Angehörigen in Kuranstalten ist § 11 Abs. 4 RRK sinngemäß anzuwenden.

Kasseneigene Erholungsaktionen

§ 5. (1) Versicherte und Angehörige vom 8. bis zum vollendeten 13. Lebensjahr, die an bestimmten Erkrankungen (Asthma, Neurodermitis, Bronchitis etc.) leiden, können zu einem von der Kasse organisierten heilklimatischen Erholungsaufenthalt ans Meer entsendet werden (Meereskuraktion). Für die Bewilligung ist § 3 Abs. 4 sinngemäß anzuwenden.

(2) Für Versicherte und Angehörige, die an bestimmten Erkrankungen (Psoriasis, Asthma etc.) leiden, können die Kosten für einen von der Kasse organisierten Kuraufenthalt am Toten Meer bzw. in Arad übernommen werden.

Wartezeit bei mehrmaliger Inanspruchnahme

§ 6. (1) Mehr als zwei Genesungsaufenthalte innerhalb von fünf Kalenderjahren werden nur bei besonderer medizinischer Begründung erbracht. Hierbei sind auch Aufenthalte nach den RRK anzurechnen. Als solche gelten die Aufenthalte nach § 9 RRK (Erholungsaufenthalte für Erwachsene), § 10 RRK (Landaufenthalte für Erwachsene), § 11 RRK (Heilverfahren in Kuranstalten) und nach § 12 RRK (Heilverfahren in Kranken-

stalten, die vorwiegend der Rehabilitation dienen), auch wenn diese auf Kosten eines anderen Sozialversicherungsträgers erbracht wurden.

(2) Für Erholungs- und Landaufenthalte von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 19. Lebensjahr ist die Fristenregelung des Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

Dauer der Aufenthalte

§ 7. (1) Die Dauer der von der Kasse bewilligten Genesungs-, Erholungs- und Landaufenthalte bzw. von Heilverfahren in Kuranstalten beträgt grundsätzlich 21 Tage, wobei Ausnahmen in begründeten Einzelfällen zulässig sind.

(2) Die Dauer von Kindererholungsaktionen im Sinne des § 3 beträgt mindestens 14 und höchstens 21 Tage. Der An- und Abreisetag sind als 1 Tag zu werten.

(3) Die Dauer von Diätferien im Sinne des § 3 beträgt 21 Tage.

Erlöschen der Bewilligung

§ 8. Verlässt der Anspruchsberechtigte die Einrichtung ohne Zustimmung der Leitung oder macht er sich eines groben Verstoßes gegen die Anordnungen der Leitung schuldig und wird er aus disziplinären Gründen aus der Einrichtung entlassen, erlischt die Bewilligung der Kasse für die restliche Dauer des genehmigten Aufenthaltes.

Wirksamkeitsbeginn

§ 9. Diese Richtlinien treten rückwirkend mit 1.1.2001 in Kraft.

Wirksamkeitsbeginn der 1. Änderung

§ 10. (1) Die Neufassung des § 3 Abs. 1 und des § 4 Abs. 1 1. Satz tritt rückwirkend mit 1.10.2001 in Kraft.

(2) Ab 1.1.2002 gelten die Euro-Beträge als alleinige Abrechnungsgrundlage. Vor dem 1.1.2002 erbrachte Leistungen, die nach diesem Zeitpunkt verrechnet werden, werden ebenfalls nur mehr in Euro angewiesen. Diese Beträge werden mit dem damaligen Wert der Leistung nach dem offiziell geltenden Umrechnungsmodus umgerechnet.

(3) Mit Ablauf der Frist zur doppelten Währungsangabe sind allein die Euro-Beträge maßgeblich. Die Schilling-Angaben sind ab diesem Zeitpunkt nicht mehr zu beachten.